

**Kantonale
Volksabstimmung
vom 10., 11. und
12. Juni 1994**



Beachten Sie unsere Hinweise
über die Arten der Stimmabgabe (Seiten 22 + 23)

Änderung vom 8. Dezember 1993 des Spitalgesetzes

Seiten 3–5

Änderung vom 16. Dezember 1993 des Gesetzes betreffend Beitrag der Liegenschaftseigentümer an die Kosten der Strassenreinigung und der Kehrichtabfuhr der Stadt Basel

Seiten 6–11

Grossratsbeschluss vom 19. Januar 1994 betreffend Projektkredit für die «Diversifizierte ärztliche Verschreibung von Suchtmitteln» (Pilotprojekt des Kantons Basel-Stadt 1994-1996)

Seiten 12–17

Initiative für ein demokratisches Basel

Seiten 18–20

Änderung vom 8. Dezember 1993 des Spitalgesetzes

Grossratsbeschluss

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:

I.
Das Spitalgesetz vom 26. März 1981 wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgenden neuen Abs. 2:
² Er betreibt eine Kinderklinik auf Kantonsgebiet.

II.
Diese Änderung ist zu publizieren und der Gesamtheit der Stimmberechtigten gemäss § 22 Abs. 4 des Gesetzes betreffend Initiative und Referendum (IRG) zum definitiven Entscheid vorzulegen. Sie tritt nach Eintritt der Rechtskraft in Wirksamkeit.

Basel, den 8. Dezember 1993 Namens des Grossen Rates
Der Präsident: PD Dr. Hj. M. Wirz
Der I. Sekretär: F. Heini

Erläuterungen

Die Volksinitiative «zur Rettung des Kinderspitals in Basel»

Die Volksinitiative zur Rettung des Kinderspitals Basel verlangte mit folgendem Wortlaut die Festschreibung des Standortes einer Kinderklinik auf baselstädtischem Gebiet: «Der Kanton Basel-Stadt

garantiert den Betrieb einer staatlichen Kinderklinik auf seinem Gebiet.»

Diese **unformulierte Initiative** wurde gemäss § 21 Abs. 3 der Kantonsverfassung und § 2 des Gesetzes betreffend Initiative und Referendum (IRG) am 21. Juni 1992 den Stimmberechtigten zur Abstimmung vorgelegt und mit 32 247 Ja gegen 17 237 Nein vom Souverän deutlich angenommen.

Ergänzung des Spitalgesetzes

Die Umsetzung dieses Grundsatzentscheides hatte nun durch die konkrete Ausformulierung der Initiative und Verankerung in einem Rechtserlass zu erfolgen. Der Grosse Rat hat in seiner Sitzung vom 8. Dezember 1993 einer Änderung des Spitalgesetzes zugestimmt und die entsprechende Ergänzung von § 2 durch einen zweiten Absatz beschlossen. Der revidierte § 2 soll demnach künftig wie folgt lauten:

§ 2 Abs. 1 (alt)

Der Kanton erfüllt die in § 1 gestellte Aufgabe durch

- a) Betrieb staatlicher Spitäler;
- b) Unterstützung des Baues und Betriebes nichtstaatlicher Spitäler, welche vertraglich festgelegte Aufgaben der Hospitalisation übernehmen;
- c) Sicherstellung eines Notfalldienstes;
- d) kantonale Spitalplanung;
- e) Beteiligung an einer regionalen Spitalplanung;

zusätzlich Abs. 2 (neu)

² **Er betreibt eine Kinderklinik auf Kantonsgebiet.**

Gemäss § 22 Abs. 4 IRG ist diese ausformulierte Vorlage den Stimmberechtigten zur Abstimmung vorzulegen.

Das Kinderspital bleibt in Basel

Inhaltlich ist die Frage nach dem Standort einer Kinderklinik bereits mit der Annahme der Initiative am 21. Juni 1992 klar beantwortet worden. Thema der aktuellen Abstimmung ist lediglich die formelle Einordnung in die Systematik der Rechtsordnung und die konkrete Ausformulierung des Anliegens der Initiative. Die zuständigen Verwaltungsstellen sind denn auch intensiv mit der Abklärung verschiedener Standortvarianten für ein neues Kinderspital auf dem Gebiet des Kantons Basel-Stadt beschäftigt. Dabei wird auch die Option einer gemeinsamen Kinderklinik mit Basel-Landschaft geprüft. Der Grosse Rat hat am 16. Februar 1994 einem entsprechenden Kredit für ein - verschiedene Varianten umfassendes - Vorprojekt für ein Kinderspital zugestimmt.



Änderung vom 16. Dezember 1993 des Gesetzes betreffend Beitrag der Liegenschaftseigentümer an die Kosten der Strassenreinigung und der Kehrichtabfuhr der Stadt Basel

Grossratsbeschluss

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:

I.

Das Gesetz betreffend Beitrag der Liegenschaftseigentümer an die Kosten der Strassenreinigung und der Kehrichtabfuhr der Stadt Basel vom 8. November 1973 wird wie folgt geändert:

Titel neu:

Gesetz über Strassenreinigungsbeiträge

§ 1 erhält folgende Fassung:

§ 1. Zur Deckung bis etwa der Hälfte der Kosten der Strassenreinigung in der Stadt Basel wird von den Eigentümern der Grundstücke in der Stadt ein Beitrag erhoben.

§ 3 erhält folgende Fassung:

§ 3. Der Beitrag beläuft sich auf 0,2‰ des nach dem Gebäudeversicherungsgesetz und der Verordnung hierzu ermittelten Neuwertes.

II. Anpassung anderer Gesetze:

§ 188 Ziff. 2 des Gesetzes vom 27. April 1991 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches wird wie folgt geändert:

2. den Beitrag der Grundeigentümer an die Kosten der Strassenreinigung;

Die §§ 3-5 des Grossratsbeschlusses vom 9. November 1891 betreffend Strassenreinigung und Kehrichtabfuhr in der Stadt werden aufgehoben.

§ 16 Abs. 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 1980 zum Schutz und zur Förderung des Baumbestandes im Kanton Basel-Stadt (Baumgesetz) wird wie folgt geändert:

² Diese Abgabe wird in Form eines Zuschlages zum Beitrag der Grundeigentümer an die Kosten der Strassenreinigung in der Stadt Basel erhoben.

III.

Diese Änderung ist zu publizieren; sie untersteht dem Referendum und wird am 1. Januar 1994 wirksam.

Basel, den 16. Dezember 1993 Namens des Grossen Rates
Der Präsident: PD Dr. H. M. Wirz
Der I. Sekretär: F. Heini

Erläuterungen

Um was geht es?

Von den Liegenschaftseigentümer/innen wurde aufgrund des entsprechenden Gesetzes aus dem Jahre 1973 ein Beitrag an die Kosten der Strassenreinigung, der öffentlichen Beleuchtung und der Kehrichtabfuhr erhoben. Diese Beiträge sollten die Hälfte der Kosten für die drei erwähnten Bereiche decken.

Unsere Staatsfinanzen sind bekanntlich aus dem Gleichgewicht geraten. Der Regierungsrat legte deshalb dem Grossen Rat im November 1992 ein Paket von Sanierungsmassnahmen vor. Darin wurde vorgeschlagen, dass die Industriellen Werke und damit die Stromkonsument/innen die Kosten für die öffentliche Beleuchtung zu übernehmen hätten. Der Grosse Rat stimmte diesem Vorschlag zu und änderte in diesem Sinne das Gesetz über die Versorgung des Kantons Basel-Stadt mit Energie und Trinkwasser durch die Industriellen Werke (IWB-Gesetz) sowie das Gesetz betreffend Bei-

trag der Liegenschaftseigentümer an die Kosten der Strassenreinigung, der Kehrichtabfuhr und der öffentlichen Beleuchtung. Dies führte zu einer Entlastung der Staatskasse.

Die Abgabe der Liegenschaftseigentümer/innen hatte folglich nur noch einen Beitrag an die Kosten für die Kehrichtabfuhr und die Strassenreinigung zu decken. Nach Gesetz darf dieser Beitrag maximal 50% der anrechenbaren Kosten betragen.

Das Umweltschutzgesetz Basel-Stadt vom 13. März 1991 schreibt zwingend vor, dass die Kosten der Abfallbeseitigung durch mengenabhängige Gebühren zu decken sind. Die entsprechende «Sackgebühr» wurde Mitte des letzten Jahres eingeführt.

Da die Sackgebühr zur Kostendeckung ausreicht, entsteht durch die bisherige Abgabe der Liegenschaftseigentümer/innen ein Überschuss, der nicht dem gesetzlichen Zweck entsprechend verwendet werden kann:

Für die Strassenreinigung allein können die Gelder nicht verwendet werden, weil sie dafür zu hoch wären. Sie würden mehr als die Hälfte der Kosten decken. Der Regierungsrat hat deshalb dem Grossen Rat eine Senkung des Beitragssatzes von früher 0,3 auf 0,2 Promille des Gebäudeversicherungswertes vorgeschlagen. Der Grosse Rat stimmte der entsprechenden Gesetzesänderung, die Gegenstand der Volksabstimmung ist, am 16. Dezember 1993 zu.

Dieser ermässigte Beitragssatz würde zu Einnahmen von ca. 8,7 Mio. Franken im Jahr führen. Dies ist etwa die Hälfte der Ausgaben der Strassenreinigung. Die andere Hälfte wird durch die allgemeinen Steuereinnahmen finanziert.

Voll kostendeckende Beiträge der Liegenschaftseigentümer/innen wären aus rechtlichen Gründen nicht zulässig. Die Strassenreinigung dient nicht nur den Hauseigentümer/innen sondern zu einem guten Teil der Allgemeinheit. Diese trägt über die allgemeinen Steuern ihren Anteil an den Kosten.

Standpunkt der Gegnerschaft

Der Mieterinnen- und Mieterverband Basel hat mit Unterstützung der SP Basel-Stadt das Referendum gegen die Herabsetzung des Beitragssatzes von 0,3 auf 0,2 Promille des Gebäudeversicherungswertes ergriffen. Dem Kanton entstünden Mindereinnahmen von gegen fünf Millionen Franken. Die Hauseigentümer/innen erhielten ein Steuer geschenk. Es sei angesichts der angespannten Finanzlage des

Kantons unverantwortlich, auf Einnahmen in Millionenhöhe zu verzichten, die wieder von den Steuerzahler/innen ausgeglichen werden müssten.

Die Einführung der Sackgebühr nach dem Verursacherprinzip wird ausdrücklich nicht kritisiert. Der Mieterinnen- und Mieterverband wehrt sich jedoch dagegen, dass die Mieter/innen - und damit auch eine grosse Zahl von Mittel- und Kleinverdienenden - finanziell immer stärker belastet würden, während die finanziell im Durchschnitt besser gestellten Hauseigentümer/innen sogar noch entlastet würden. Das widerspreche der «Opfersymmetrie». Für die einzelnen Hauseigentümer/innen handle es sich um äusserst kleine Beiträge. Eine theoretisch angebrachte Mietzinssenkung sei nicht zu erwarten.

Damit die Beiträge der Hauseigentümer/innen in Zukunft nicht mehr einbringen als das Gesetz zulässt, schlägt der Mieterinnen- und Mieterverband eine Gesetzesänderung vor: die Beiträge müssten in Zukunft auch für den baulichen Strassenunterhalt verwendet werden oder die Kosten der Strassenreinigung zu 75% (anstatt zu 50%) decken dürfen.

Stellungnahme zu den Einwänden

Was der Mieterinnen- und Mieterverband Basel vorschlägt, kann mit dem Referendum nicht erreicht werden, sondern würde eine Gesetzesänderung bedingen: der Zweck des Beitrages müsste neu festgelegt werden.

Das vom Grossen Rat beschlossene Gesetz sieht die Senkung des Beitragssatzes auf 0,2 Promille und die Zweckbestimmung auf die hälftige Finanzierung der Strassenreinigung vor. Darüber ist jetzt abzustimmen. Die Ausdehnung des Verwendungszweckes auf den baulichen Unterhalt der Strassen oder die Änderung des Kostendeckungsgrades sind nicht Gegenstand des jetzt zur Abstimmung gelangenden Gesetzes und können daher mit dem Referendum direkt nicht erreicht werden.

Die Senkung des Beitrages ist keineswegs ein Geschenk an die Hauseigentümer/innen. Die Kehrichtabfuhr wird gemäss Umweltschutzgesetz anders finanziert. Der Liegenschaftseigentümer/innen-Beitrag muss zwar zunächst vom Hauseigentümer oder der Hauseigentümerin bezahlt, kann jedoch mit den übrigen Nebenko-

sten auf die Mieten überwältigt werden. Im Gegensatz dazu wird die Sackgebühr von den Mietenden direkt bezahlt. Sowohl für die Mietenden als auch für die Vermietenden ändert sich am Ergebnis nichts: die Kosten müssen in jedem Fall von den Mietenden getragen werden.

Die Folgen einer Ablehnung der Vorlage und Empfehlung des Regierungsrates

Wenn die Stimmberechtigten die vom Grossen Rat beschlossene Gesetzesänderung ablehnten, würde der mit dem Referendum angestrebte Zustand nicht erreicht. Das Gesetz bliebe in seiner alten Fassung bestehen.

Es würde der bisherige Beitragssatz von 0,3 Promille des Gebäudeversicherungswertes beibehalten und auch die Zweckbestimmung - also die hälftige Kostendeckung für Strassenreinigung und Kehrichtabfuhr - bliebe unverändert:

Die Kehrichtabfuhr wird aber bereits durch die Sackgebühr gemäss Umweltschutzgesetz finanziert. Das Umweltschutzgesetz und das Beitragsgesetz können nicht beide angewendet werden, weil eine «Doppelfinanzierung» der Kehrichtabfuhr nicht zulässig ist.

Allein auf die Kosten der Strassenreinigung bezogen, würde mehr als die vom selben Gesetz vorgeschriebene hälftige Kostentragung erreicht. Ein Überschuss aus einer Abgabe, der nicht dem gesetzlichen Zweck entsprechend verwendet werden kann, verstösst nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes gegen die Bundesverfassung.

Der Regierungsrat empfiehlt deshalb die Annahme des Grossratsbeschlusses vom 16. Dezember 1993. Mit dieser Gesetzesänderung wird gewährleistet, dass die Kosten der Strassenreinigung in gerechtfertigter Teilung von Allgemeinheit und Liegenschaftseigentümer/innen übernommen werden und die Finanzierung der Kehrichtabfuhr dem Umweltschutzgesetz entsprechend erfolgt. Die zur Annahme empfohlene Gesetzesänderung ist der letzte Teil einer Neuordnung; sie abzulehnen wäre nicht sinnvoll.

Was will die Gesetzesänderung

- Von den Liegenschaftseigentümer/innen wurde bisher ein Beitrag erhoben, der die Hälfte der Kosten der Strassenreinigung und der Kehrichtabfuhr zu decken hatte.
- Die Kehrichtbeseitigung wird aber gemäss Umweltschutzgesetz seit 1993 direkt über die Sackgebühr bezahlt.
- Die Abgabe der Liegenschaftseigentümer/innen muss deshalb gesenkt werden: So fällt die teilweise Doppelzahlung für die Kehrichtabfuhr weg.
- Der Grosse Rat hat das Gesetz so angepasst, dass die Abgabe der Liegenschaftseigentümer/innen ausschliesslich die Hälfte der Kosten für die Strassenreinigung deckt.



Grossratsbeschluss vom 19. Januar 1994 betreffend Projektkredit für die «Diversifizierte ärztliche Verschreibung von Suchtmitteln» (Pilotprojekt des Kantons Basel-Stadt 1994-1996)

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:

1. Zur Realisierung des Pilotprojektes «Diversifizierte ärztliche Verschreibung von Suchtmitteln» wird ein Projektkredit von brutto Fr. 6 126 000.- bewilligt. Davon in Abzug kommen die Beiträge des Bundes, die Leistungen der Krankenkassen, die Selbstkostenbeiträge der teilnehmenden Drogenabhängigen sowie Beiträge privater Institutionen. Der vom Kanton zu tragende Nettokostenanteil wird auf maximal Fr. 1 240 000.- plafoniert.
2. Der Regierungsrat wird ermächtigt, die voraussichtlich erforderlichen Teilbeträge in die Staatsbudgets 1995 und 1996, Position 735.101.628.900, Sanitätsdepartement, Psychiatrische Universitätsklinik, einzustellen.

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum.

Basel, den 19. Januar 1994

Namens des Grossen Rates
Der Präsident: PD Dr. Hj. M. Wirz
Der I. Sekretär: F. Heini

Erläuterungen

Drogenpolitik auf gutem Weg

Die Basler Drogenpolitik gilt als aufgeschlossen, umfassend und flexibel. Unsere Stadt wurde dadurch vor einer offenen Drogenszene verschont, wie sie etwa in Zürich zu finden ist. Viele Fachleute aus

dem In- und Ausland besuchen Basel, um die hier angewandten Lösungsansätze zu studieren.

Das vom Regierungsrat und vom Grossen Rat verabschiedete Pilotprojekt «Diversifizierte ärztliche Verschreibung von Suchtmitteln» ist ein weiterer Schritt auf diesem Weg. Das Projekt geht davon aus, dass schwer drogenkranke Personen eher von der Sucht wegkommen können, wenn sie nicht mehr dem täglichen Drogenbeschaffungsstress und den Einflüssen der Drogenszene ausgesetzt sind.

Das wissenschaftliche Projekt «Diversifizierte ärztliche Verschreibung von Suchtmitteln» (kurz «Opiat-Verschreibung») wurde im Auftrag des Bundesrats vom Bundesamt für Gesundheitswesen lanciert. Der Kanton Basel-Stadt möchte sich an diesem Projekt beteiligen und Erfahrungen sammeln durch einen neuen Ansatz im Umgang mit Süchtigen und Drogen. Er erhofft sich davon weitere Impulse für eine noch wirkungsvollere Drogenpolitik.

Das Pilotprojekt «Opiat-Verschreibung»

Das Projekt «Opiat-Verschreibung» ist Teil eines vom Bundesrat verabschiedeten Massnahmenpakets im Drogenbereich. Realisiert wird es unter der Leitung des Bundesamtes für Gesundheitswesen in verschiedenen Schweizer Städten. Es wird wissenschaftlich begleitet und ausgewertet und es soll Daten für die zukünftige Gestaltung der Drogenpolitik in der Schweiz wie auch in den beteiligten Städten liefern.

In Basel sollen 150 schwer drogenabhängige Personen unter ärztlicher Aufsicht Heroin, Morphin und Methadon erhalten. Gleichzeitig werden sie medizinisch, therapeutisch und sozial behandelt und betreut. Zudem werden in Zusammenarbeit mit externen Stellen auch Wohn- und Arbeitsmöglichkeiten angeboten, die eine Integration ins Alltagsleben erleichtern sollen. Die kontrollierte Abgabe ist keine Freigabe von Suchtmitteln.

Das Basler Projekt wird vom Kanton Basel-Stadt getragen und vom Sanitätsdepartement realisiert. Die Psychiatrische Universitätsklinik organisiert die Durchführung. Dafür stehen Räume an der Spitalstrasse 2 in unmittelbarer Nähe des Kantonsspitals zur Verfügung. Für das Projekt sind 11,7 Stellen vorgesehen.

Die Kosten

Bei einem voraussichtlichen Beginn am 1. Oktober 1994 kostet das bis 31. Dezember 1996 laufende Pilotprojekt 5,24 Millionen Franken. Davon entfallen 3,13 Millionen auf Personalkosten, 933'000 Franken auf Wohn- und Arbeitshilfe sowie knapp 700'000 Franken auf die Kosten für Ersatzdrogen. Der Rest wird für Miete, Mobiliar, Labor etc. verwendet.

Die Kosten für die Vorbereitung und die wissenschaftliche Auswertung werden vom Bund übernommen.

Die Finanzierung

Der Bund beteiligt sich mit 1,28 Millionen Franken am Projekt. Die Drogenabhängigen, die die Ersatzdrogen selbst bezahlen müssen, steuern rund 860'000 Franken bei. Über die Krankenkassen werden rund 1,47 Millionen Franken abgerechnet. Private Institutionen haben bis jetzt 360'000 Franken zugesagt. Der Anteil des Kantons Basel-Stadt liegt bei 1,24 Millionen Franken, verteilt auf die Jahre 1995 und 1996.

Gegnerschaft des Projekts

Die Gegnerschaft des Pilotprojekts stammt aus verschiedenen Lagern. Es sind einerseits Organisationen aus konservativ-christlichen Kreisen. Der christliche Verein «Offene Tür», der das Referendum ergriffen hat, engagiert sich ebenfalls in der Arbeit mit Drogenabhängigen. Auch er will Drogenabhängige in ein drogenfreies Leben hinführen, allerdings ausschliesslich auf christlicher Lebensgrundlage und mit streng biblischem Hintergrund. Der Verein «Offene Tür» lehnt die ärztliche Verschreibung von Suchtmitteln an Abhängige grundsätzlich ab.

Auf der andern Seite hat sich ein überparteiliches Komitee aus Mitgliedern der Autopartei, der Schweizer Demokraten, der Schweizerischen Volkspartei, der Eidgenössischen Demokratischen Union und der Demokratisch-Sozialen Partei gebildet. Dieses Komitee spricht sich gegen die Finanzierung des Pilotprojekts aus: Der Staat und die Krankenkassen sollen nicht Süchtige durch die Verschreibung von Drogentherapien unterstützen. Die Vertreter/innen des Komitees bezweifeln, dass Süchtige mit dieser Methode von ihrer Sucht wegkommen und möchten die Suchtbehandlung auf direkt abstinenzorientierte Therapien beschränken.

Regierungsrat und Grosser Rat unterstützen das Pilotprojekt

Der Regierungsrat und - mit 80 zu 9 Stimmen - der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt haben sich für den Kredit in Höhe von 1,24 Millionen Franken ausgesprochen.

Vieles spricht für das Projekt «Opiat-Verschreibung». Basel trägt nur rund ein Viertel der Gesamtkosten, profitiert aber umfassend vom Projekt:

- 150 schwer Drogenabhängigen wird direkt geholfen;
- soziale Institutionen werden dadurch entlastet;
- Schwerstabhängige, verelendete Drogensüchtige erhalten eine Chance, von der Gasse wegzukommen;
- Die Wissenschaftlichkeit des Projekts bringt Erkenntnisse über Zusammenhänge in der Drogenszene, was auch von gesamtgesellschaftlichem Interesse ist;
- Über das Projekt werden Strategien entwickelt zur Eindämmung von Begleiterscheinungen der Drogenszene wie Prostitution und Beschaffungskriminalität.

Die Basler Drogenpolitik

Das Projekt «Opiat-Verschreibung» fügt sich optimal in die Basler Drogenpolitik ein. Diese beruht auf vier Säulen:

- Prävention
- Überlebenshilfe
- Repression
- Rehabilitation

Das Prinzip der vier Säulen ist in den «Drogenpolitischen Leitsätzen» enthalten, die der Regierungsrat im Jahr 1991 verabschiedet hat. Wichtigster Grundsatz ist die Koordination aller drogenpolitischen Massnahmen: Die staatlichen wie auch die privaten Stellen - Spitäler, Fürsorge, Polizei, Justiz, Beratungs- und Therapiestellen, Heime und so weiter - arbeiten miteinander und ergänzen sich gegenseitig.

Alle vier Säulen werden laufend nach den neusten Erkenntnissen weiter entwickelt.

Im Rahmen des Basler Konzepts bestehen zahlreiche Hilfsangebote für Drogenabhängige: Entzugsprogramme, abstinenzorientierte Therapien, Aids-Prävention, Methadon-Ersatzprogramme und so weiter. Die Vielfalt dieser Angebote erleichtert es drogenabhängigen Frauen und Männern, diejenige Möglichkeit zu ergreifen, die ihrer Persönlichkeit und ihrer Situation am besten entspricht.

Das Projekt «Opiat-Verschreibung» ist ein wichtiger neuer Bestandteil der Basler Drogenpolitik. Es verdient die Unterstützung der Bevölkerung.

Die wichtigsten Argumente

- Drogensüchtige sind kranke Menschen. Sie brauchen Hilfe
- Das Projekt «Opiat-Verschreibung» hilft einer besonders gefährdeten Gruppe von Süchtigen
- Kontrollierte Abgabe unter ärztlicher Aufsicht ist keine Drogenfreigabe
- Das Projekt bietet neben der Drogenabgabe konkrete Sozialhilfe (Wohn- und Arbeitsmöglichkeiten) und medizinische Hilfe an
- Das Projekt ist optimal eingebettet in die Basler Drogenpolitik
- Das Projekt schliesst eine Lücke im Suchthilfesystem



Initiative für ein demokratisches Basel

Grossratsbeschluss

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:

Die von 4286 Stimmberechtigten eingereichte formulierte Verfassungsinitiative für ein demokratisches Basel wird abgelehnt und gemäss § 20 Abs. 1 IRG dem Volk mit der Empfehlung auf Verwerfung vorgelegt.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.

Basel, den 15. September 1993 Namens des Grossen Rates
Der Präsident: PD Dr. Hj. M. Wirz
Der I. Sekretär: F. Heini

Text des Initiativbegehrens

Die unterzeichnenden in Basel-Stadt stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger stellen gestützt auf Paragraph 28 der Kantonsverfassung vom 2. Dezember 1889 das folgende Initiativbegehren:

In die Kantonsverfassung soll folgender Abschnitt neu eingeführt werden:

V^{bis}. Politische Rechte von AusländerInnen

§ 29^{bis}. Ausländerinnen und Ausländer, ausgenommen Asylbewerber und Asylbewerberinnen, haben in Kantons- und Gemeindeangelegenheiten das Stimmrecht und das aktive Wahlrecht gemäss den Paragraphen 26 bis 29 der Kantonsverfassung, sofern sie während acht Jahren ununterbrochen in der Schweiz ansässig gewesen sind, davon drei Jahre im Kanton und im letzten Jahr vor

der Erteilung des Stimm- und aktiven Wahlrechts ununterbrochen im Kanton wohnhaft gewesen sind.

² Diese besonderen Voraussetzungen gelten für die erstmalige Erteilung des Stimm- und aktiven Wahlrechts. Die gemäss Paragraph 26 der Kantonsverfassung für Schweizer Bürger und Bürgerinnen geltenden Voraussetzungen sind auf Ausländerinnen und Ausländer sinngemäss anwendbar. Ausländerinnen und Ausländer, welche die Voraussetzungen gemäss Absatz 1 einmal erfüllt haben, sind im Fall des Wegzugs und Neuzuzugs Schweizern und Schweizerinnen gleichgestellt.

³ Ausgeschlossen ist das Stimm- und Wahlrecht in rein bürgerlichen Gemeindesachen.

⁴ Ausländer und Ausländerinnen sind unter dem Vorbehalt von Sonderbestimmungen nicht passiv wählbar.

Erläuterungen

Ziel der Initiative

Die Initiative für ein demokratisches Basel verlangt, dass durch eine Änderung der Kantonsverfassung Ausländer und Ausländerinnen das Stimmrecht und das aktive Wahlrecht in Kantons- und Gemeindeangelegenheiten erhalten, sofern sie während acht Jahren ununterbrochen in der Schweiz ansässig gewesen sind, davon drei Jahre im Kanton und im letzten Jahr vor der Erteilung des Stimm- und aktiven Wahlrechts ununterbrochen im Kanton wohnhaft gewesen sind. Mit der Initiative wollen die Initianten und Initiantinnen erreichen, dass die hier lebenden ausländischen Personen in Gesellschaft und Staat eingegliedert werden.

Formulierte Verfassungsinitiative

Die Initiative ist eine formulierte Verfassungsinitiative. Wenn sie angenommen wird, wird der neue § 29^{bis} über die politischen Rechte von Ausländern und Ausländerinnen ohne weiteres in die Kantonsverfassung aufgenommen und sofort wirksam.

Keine Rechte ohne Pflichten

Der Regierungsrat hat dem Grossen Rat im Bericht N° 8414 ausführlich zur Initiative berichtet und die Auffassung vertreten, dass jede ausländische Person, die dies will, sich nach einer gewissen Zeit hier einbürgern lassen und damit die politischen Rechte erlangen kann. Die Annahme der Initiative würde zwischen den Schweizerbürgern mit politischen Rechten auf der einen Seite und den Ausländern ohne politische Rechte auf der andern Seite eine neue Klasse von Ausländern mit politischen Rechten schaffen. Diese hätten eine Mittelstellung zwischen Schweizern und Ausländern inne: sie hätten nämlich politische Rechte, wären aber nicht mit allen Bürgerpflichten belastet. Dies könnte junge Ausländer und Ausländerinnen dazu bewegen, sich mit dieser Mittelstellung zu begnügen und sich nicht um eine weitergehende Eingliederung in die baselstädtische Gesellschaft und nicht um den Erwerb des Bürgerrechts zu bemühen. Ein Zweiklassensystem innerhalb der ausländischen Bevölkerung würde deren Integration in die einheimische Bevölkerung erschweren.

Eingliederung der Ausländer und Ausländerinnen durch Einbürgerung

Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass die Verleihung des Stimmrechts mit der Einbürgerung und den damit zusammenhängenden Bürgerpflichten verbunden bleiben soll. Er hält die Erteilung der politischen Rechte ohne Einbürgerung an ausländische Personen nicht für vertretbar und nicht für ein Mittel zur Förderung des Einglie-

derungsprozesses, zu welchem beide Seiten beitragen müssen. Der Nationalrat und der Ständerat haben am 17. Dezember 1993 beschlossen, in Art. 44 Abs. 3 der Bundesverfassung die Bestimmung aufzunehmen, wonach der Bund die Einbürgerung junger, in der Schweiz aufgewachsener Ausländer und Ausländerinnen erleichtert. Die baselstädtischen Stimmberechtigten können zur Integration beitragen, indem sie bei der obligatorischen eidgenössischen Abstimmung dieser Änderung der Bundesverfassung zustimmen. Die jungen Ausländer und Ausländerinnen können zu ihrer Eingliederung in Gesellschaft und Staat beitragen, indem sie von den Einbürgerungserleichterungen Gebrauch machen und mit den Bürgerrechten auch die Bürgerpflichten übernehmen. Schon nach der geltenden Rechtsordnung haben Angehörige anderer Staaten, die zwischen ihrem 10. und 20. Lebensjahr siebeneinhalb Jahre hier gelebt haben, einen Anspruch, eingebürgert zu werden.

Beschluss des Grossen Rates

Am 15. September 1993 hat der Grosse Rat auf Antrag des Regierungsrates mit 67 gegen 40 Stimmen beschlossen, die formulierte Verfassungsinitiative für ein demokratisches Basel abzulehnen und sie dem Volk **mit der Empfehlung auf Verwerfung** vorzulegen.



Arten der Stimmabgabe:

1. Briefliche Stimmabgabe

Siehe Antragsformular für die briefliche Stimmabgabe auf der nächsten Seite!

2. Vorzeitige Stimmabgabe

Dazu stehen Ihnen folgende Wahllokale zur Verfügung:

- in der **Stadt**: Rathaus, 2. Stock, Zimmer 201
Donnerstag und Freitag, 9. und 10. Juni 1994,
08.00-12.00 / 14.00-17.00 Uhr
- in **Riehen**: Gemeindehaus
Siehe Rückseite des Stimmrechtsausweises.
- in **Bettingen**: Gemeindekanzlei
Mittwoch, 8. Juni 1994, 09.00-11.00 / 14.00-16.00 Uhr

3. Ordentliche Stimmabgabe am Freitag, Samstag und Sonntag

Bitte beachten Sie die Öffnungszeiten auf der Rückseite Ihres Stimmrechtsausweises!

Verlust des Stimmrechtsausweises

Stimmberechtigte, die ihren Stimmrechtsausweis verloren haben, können bis spätestens am Abstimmungssamstag, 18.00 Uhr, einen neuen beziehen, sofern sie den Verlust glaubhaft machen können.

Öffnungszeiten am Abstimmungssamstag:

- Stadt:** (Kontrollbüro, Wahlen und Abstimmungen, Petersgasse 11)
08.00-12.00 / 14.00-18.00 Uhr
- Riehen:** (Gemeindehaus) 08.00-12.00 / 15.00-19.00 Uhr
- Bettingen:** (Gemeindekanzlei) 17.00-19.00 Uhr

Antragsformular für briefliche Stimmabgabe

Wir bitten Sie, Ihren leeren Stimmrechtsausweis zusammen mit diesem Formular in **frankiertem** Couvert an die für Sie zuständige Amtsstelle zu senden:

- für Stimmberechtigte in **Basel**
Stimmregister, Petersgasse 11, 4001 Basel
- für Stimmberechtigte in **Riehen**
Gemeindeverwaltung, 4125 Riehen
- für Stimmberechtigte in **Bettingen**
Gemeindeverwaltung, 4126 Bettingen

Darauf senden wir Ihnen umgehend ein Antwortcouvert, mit dem Sie die ausgefüllten Stimmzettel portofrei der zuständigen Amtsstelle zustellen können.

Wichtig!

Ihr Antrag muss bis spätestens Freitag, 10. Juni 1994, 12.00 Uhr, im Besitz der für Sie zuständigen Amtsstelle sein.

Antrag:

Ich beantrage die Zustellung der Unterlagen für die briefliche Stimmabgabe und wünsche diese an folgende Adresse zugestellt:

Genaue Zustelladresse (bitte in Blockschrift):

Name:

Vorname:

Adresse:

☐

gilt als einmaliger Auftrag
Bitte zutreffendes Feld ankreuzen

☐

gilt als Dauerauftrag

Beilage: mein leerer Stimmrechtsausweis (Couvert)

Datum und Unterschrift:

Empfehlung an die Stimmberechtigten

Der Regierungsrat beziehungsweise der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt empfehlen den Stimmberechtigten, am 12. Juni 1994 aus den dargelegten Gründen wie folgt zu stimmen:

- **JA** zur **Änderung des Spitalgesetzes**
 - **JA** zur Änderung des **Gesetzes betreffend Beitrag der Liegenschaftseigentümer an die Kosten der Strassenreinigung und der Kehrrichtabfuhr der Stadt Basel**
 - **JA** zum Projektkredit für die **«Diversifizierte ärztliche Verschreibung von Suchtmitteln»**
 - **NEIN** zur **Initiative für ein demokratisches Basel**
-